

BUND KG Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Region Hannover
Postfach 147
30001 Hannover

Hannover, der 09.02.2012

Georg Wilhelm
Tel. 05 11-5 90 40 03

**Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Dudenser Moorgeest“
(LSG-H 3), Stadt Neustadt a. Rbge.
Ihr Schreiben vom 30.11.2011, Ihr Zeichen 36.04 1205/H 3,
unser Zeichen 2011/12/12/01-LSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 30.11.2011 beteiligten Sie uns am o. g. Verfahren. Rechtsgrundlage dieser Beteiligung ist unseres Erachtens § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG und nicht, wie Sie schreiben, § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG.

Diese Stellungnahme erfolgt auch im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V., dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Heiner Baumgarten, Goebenstraße 3a, 30161 Hannover. Eine Vollmacht kann ggf. nachgereicht werden.

Wir begrüßen die Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) und nehmen zum Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

1. Verhältnis zwischen Verboten und Erlaubnisvorbehalten

Nach § 4 Abs. 1 des LSG-Verordnungsentwurfs bedürfen „*alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen können und nicht bereits nach § 3 verboten sind*“, der Erlaubnis der Naturschutzbehörde, insbesondere die dann im Einzelnen aufgelisteten Handlungen. Durch diese Formulierung können die Erlaubnisvorbehalte also nur für Handlungen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Kreisgruppe Region Hannover
Goebenstr. 3a
D-30161 Hannover

Tel.: (0511) 66 00 93
Fax.: (0511) 66 00 93
e-mail: bund.hannover@bund.net

gelten, die nicht bereits von den Verboten in § 3 erfasst sind. Das kann aber so nicht gemeint sein. So ist zum Beispiel das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze verboten (§ 3 Abs. 2 Nr. 14). Für bestimmte Fahrten (Wissenschaft, Forschung, Aufsuchen von Bodenschätzen) gilt aber nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 ein Erlaubnisvorbehalt. Dieser Erlaubnisvorbehalt kann jedoch nach dem Wortlaut der Verordnung nicht greifen, weil er sich ja auf Handlungen bezieht, die bereits nach § 3 verboten sind. Er ist insofern logisch sinnlos. Die Beispiele ließen sich vermehren.

Es sollte stattdessen, wie in verschiedenen anderen LSG-Verordnungen der Region, unter § 3 als einleitender Satz zu den einzelnen Verboten zum Beispiel die Formulierung gewählt werden: *„Im geschützten Gebiet sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 6 freigestellt sind.“* Der einleitende Satz unter § 4 zum Verhältnis der Verbote und Erlaubnisvorbehalte wäre gleichzeitig zu streichen.

Eine Alternative und wohl am unmissverständlichsten wäre es, wie z.B. in der Verordnung zum LSG H-57 (Mastbrucher Holz), bei jedem einzelnen Erlaubnisvorbehalt und jeder einzelnen Freistellung zu schreiben, welches Verbot relativiert wird. (Beispiel: „Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § ... Nr. ... und ... freigestellt.“)

2. Oberflächengestalt, Ablagerungen

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Verordnungsentwurfs ist es verboten, die Oberflächengestalt zu verändern. Weitere Konkretisierungen zu diesem Verbot können ausschließlich den Erläuterungen entnommen werden.

In anderen LSG-Verordnungen ist der Verordnungstext unseres Erachtens deutlicher und verständlicher. So heißt es z.B. in der Verordnung zum LSG H-26, es sei verboten, *„die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen aller Art, Abgrabungen oder Ablagerungen (auch Grüngut), Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen“*.

Vor allem in Bezug auf Ablagerungen ist der Verordnungstext allzu interpretierbar. Da Ablagerungen im Verordnungstext nicht explizit erwähnt sind, ließe sich darüber streiten, ob Ablagerung z.B. von Grüngut tatsächlich eine Veränderung der Oberflächengestalt selbst ist oder ob es nur ein Abladen von Material auf der Oberfläche darstellt. Auch die Erläuterung zu diesem Passus (S. 2) erwähnt im ersten Absatz, wo es um die Begründung des Verbots geht, Ablagerungen nicht, wobei eine Konkretisierung in den Erläuterungen ohnehin nicht ausreichen würde.

Ablagerungen oder auch Zwischenlagerungen von organischen Abfällen, Heu, Stroh und ähnlichem an Waldrändern und Rainen stellen außer für das Landschaftsbild eine erhebliche Gefährdung der Artenvielfalt dar. Hier befinden sich überproportional oft anspruchsvolle und seltene Arten und Lebensgemeinschaften, die Überdüngung nicht ertragen und/oder sich nach einer Vernichtung z.B. durch längere Überdeckung nicht ohne weiteres an anderer Stelle neu ansiedeln.

Der Verordnungstext sollte deshalb in Bezug auf Veränderungen der Oberflächengestalt, ähnlich wie im oben genannten Beispiel, konkretisiert werden. Insbesondere

muss auch deutlich werden, dass jedes Abkippen von organischen Abfällen außerhalb der Acker- und Grünlandflächen verboten ist.

In Hinblick auf die Rechtssicherheit und Gültigkeit der Verordnung sollte außerdem der Begriff „Veränderung der Oberflächengestalt“ präziser gefasst werden, insbesondere auch in Hinblick auf Bagatellgrenzen, oder das Verbot sollte in einen Erlaubnisvorbehalt umgewandelt werden. Laut Begründung (S. 2) können Veränderungen der Oberflächengestalt nur „*in bestimmten Fällen ... zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen*“. Nach der recht strengen Rechtsprechung des OVG Lüneburg zu absoluten Verboten ohne Erlaubnisvorbehalt in LSG-Verordnungen genügt es für ein Verbot nicht, dass eine Handlung nur in bestimmten Fällen zu erheblichen Beeinträchtigungen führt; vielmehr muss bei der Verhängung eines Verbots von vornherein feststehen, dass die verbotenen Handlungen schlechthin unvereinbar mit dem Gebietscharakter oder Schutzzweck sind. Entsprechendes gilt für das Verbot von baulichen Anlagen, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung bedürfen. Es wäre weniger riskant in Hinblick auf etwaige Klagen, wenn das absolute Verbot von baulichen Anlagen in einem Teil des Gebietes nur für baugenehmigungspflichtige Anlagen gilt und ansonsten ein Genehmigungsvorbehalt ausgesprochen wird.

3. Schädigung, Nutzung und Pflege von Gehölzen

Unter § 3 Abs. 2 Nr. 4 des LSG-Verordnungsentwurfs wird verboten, außerhalb des Waldes Gehölze aller Art zu verändern, direkt oder indirekt zu schädigen oder zu beseitigen. § 4 Abs. 1 Nr. 12 stellt aber „*die Entnahme standortheimischer und/oder standortgerechter Einzelbäume außerhalb des Waldes*“ durch Nutzungsberechtigte unter Erlaubnisvorbehalt. (Die Entnahme nicht standortheimischer Bäume wird offenbar, leider sehr versteckt, unter § 6 Nr. 14 geregelt, wo von der Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von den Verboten freigestellt werden.) Nicht hinreichend klar ist der Ausdruck „*Einzelbäume*“. Darunter könnte entweder verstanden werden, dass Bäume gemeint sind, die einzeln stehen, oder es kann so interpretiert werden, dass nur sehr wenige Bäume entnommen werden dürfen. Wahrscheinlich ist letzteres gemeint. Hier wäre eine weniger missverständliche Formulierung zu empfehlen.

4. Standortheimische Pflanzenarten

Das geplante Verbot, in der freien Landschaft außerhalb des Waldes andere als standortheimische Pflanzen auszubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5), wird von uns grundsätzlich begrüßt. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum dies nur außerhalb des Waldes gelten soll. Gerade im Wald als naturnahem Lebensraum bewirkt die Ansiedlung von nichtheimischen, teilweise sogar invasiven Pflanzenarten eine erhebliche Beeinträchtigung (z. B. Spätblühende Traubenkirsche, Garten-Goldnessel).

Wenn das Verbot nur außerhalb des Waldes gelten soll, weil es Absicht war, die Anpflanzung nicht standortheimischer Forstbäume im Wald weiter zuzulassen, hätte sich die Einschränkung auch nur auf Forstbäume im Wald und nicht auf alle Pflanzen beziehen sollen. Allerdings sind wir der Meinung, dass im LSG auch Forstbäume (mit Ausnahme der Wald-Kiefer) nur angepflanzt werden sollten, wenn sie hier standortheimisch sind (s.u., Pkt. 5).

Wir möchten anregen, das Verbot auch auf das Ausbringen von gebietsfremden Pflanzen auszudehnen, also von Pflanzen, die ihren genetischen Ursprung nicht in der nordwestdeutschen Wuchsregion haben. Nach § 40 Abs. 4 BNatSchG ist dies ohnehin schon Sollvorschrift und ab 2020 verbindlich. Die Anpflanzung von auf die regionalen Standortbedingungen nicht angepassten oder züchterisch veränderten Arten hat sich als ein wesentliches Problem für die regionale Biodiversität erwiesen. Die Verwendung von Nutzpflanzen auf landwirtschaftlichen Flächen bliebe davon wegen der Freistellung der landwirtschaftlichen Nutzung unberührt.

5. Forstwirtschaft

Nach dem Verordnungsentwurf ist es verboten, Laubwaldbestände in andere als standortheimische Laubwaldgesellschaften umzuwandeln (§ 3 Abs. 2 Nr. 6). Allerdings wird unter § 6 Nr. 2 die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG beziehungsweise nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten wieder freigestellt. Da zumindest die weiter reichenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis nicht übermäßig konkret formuliert sind und die Auslegung beider Rechtsvorschriften nirgends verbindlich festgeschrieben ist und kontrovers diskutiert wird, stellt sich damit die Frage, ob § 3 Abs. 2 Nr. 6 nun gilt, eingeschränkt gilt oder nicht gilt. Es kann aber nicht Sinn einer Schutzgebietsverordnung sein, von den Bürgerinnen und Bürgern eine Gesetzesauslegung der Rechtsbegriffe „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ und „gute fachliche Praxis“ zu verlangen. Vielmehr muss aus der Verordnung möglichst klar hervorgehen, was verboten und erlaubt ist. Dies kann zum Beispiel erfolgen, indem die Forstwirtschaft nach den Grundsätzen von § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG und nach den Vorgaben von § 3 Abs. 2 Nr. 6 (und ggf. weiterer aufzuführender Verbote) freigestellt wird.

Der Formulierung, dass Laubwaldbestände nicht in andere als standortheimische Laubwaldgesellschaften umgewandelt werden dürfen, fehlt es außerdem an einer hinreichenden Bestimmtheit, weil nicht deutlich wird, ob dies ein absolutes Verbot bedeutet, nicht standortheimische Forstpflanzen einzubringen oder ob nur bestimmte Anteile nicht standortheimischer Forstpflanzen nicht unterschritten werden dürfen.

Wegen dieser Mängel wäre das einzige Verbot im vorliegenden Verordnungsentwurf, mit dem Schutzziele in Hinblick auf die Waldbewirtschaftung umgesetzt werden sollen, voraussichtlich im Ergebnis wirkungslos.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten werden, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Dabei ist die Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft besonders zu beachten. Somit darf und muss auch diese Landnutzung eingeschränkt werden, wo sie natur- und landschaftsunverträgliche Formen annimmt und im Widerspruch zum Schutzzweck steht. Es sind mindestens alle Handlungen als natur- und landschaftsunverträglich anzusehen, die nicht der guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 3 BNatSchG entsprechen. Die bisher leider nicht bundesweit verbindlich konkretisierten Anforderungen der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft sind deshalb in der LSG-Verordnung zu konkretisieren und durch das Schutzregime umzusetzen. Darüber hinausgehend müssen auch Formen der forstwirtschaftlichen

Nutzung benannt und untersagt werden, die nach den erhöhten Anforderungen im Schutzgebiet natur- und landschaftsunverträglich sind, weil sie im Widerspruch zu den besonderen Schutzzwecken des LSG stehen. Von diesen Verboten darf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nicht freigestellt werden.

Es sollten deshalb mindestens folgende Verbote aufgenommen werden:

- Die Anpflanzung nicht standortheimischer Forstpflanzen sollte, ähnlich wie im Entwurf der LSG-Verordnung „Calenberger Börde II“, ganz ausgeschlossen werden. Damit werden in Hinblick auf die Baumartenzusammensetzung die Schutzzwecke des Verordnungsentwurfs „*Erhalt der natürlichen Laubwaldgesellschaften*“ und „*Förderung und Entwicklung von naturnahen Waldgesellschaften aus standortheimischen Baumarten*“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) umgesetzt. Von diesem Verbot wird allerdings wohl die Wald-Kiefer als heutige Hauptbaumart der Hannoverschen Moorgeest auszunehmen sein, wenn sie auf Flächen angepflanzt wird, auf denen auch bisher Kiefernwälder standen.
- Ebenso sollte eine Bewirtschaftung durch Kahlschläge untersagt werden. Als Kahlschlag ist die weitgehende oder vollständige Räumung eines Bestandes anzusehen, bei der auf der Schlagfläche freilandähnliche ökologische Bedingungen entstehen. Dies ist bei kahlgeschlagenen Flächen über 0,3 ha in der Regel der Fall. Frühere Kahlschläge auf angrenzenden, noch nicht ausreichend wiederbestockten Flächen sind hinzuzurechnen.¹ Die Absenkung der Vorräte unter 40 % kommt einem Kahlschlag gleich.² Auch zur natürlichen oder künstlichen Verjüngung von Eichen reichen sogenannte Femel von 0,1 – 0,3 ha aus, so dass keine Kahlschläge nötig sind.³ Vom Kahlschlagverbot ausgenommen werden sollte die Umwandlung von Beständen aus überwiegend nicht standortheimischen Forstpflanzen in Wälder aus standortheimischen Baumarten sowie die Anlage von Kahlschläge aus Gründen des Artenschutzes. Diese sind hinreichend zu belegen, z.B. durch Nachweise streng geschützter und gefährdeter Arten lichter Waldbereiche in der Nachbarschaft wie Heidelerche oder Schlingnatter. Das Verbot dient der Umsetzung von § 5 Abs. 3 BNatSchG, wonach naturnahe Wälder aufzubauen und ohne Kahlschläge zu bewirtschaften sind sowie dem Schutzzweck, natürliche Laubwaldgesellschaften zu erhalten und naturnahe Waldgesellschaften zu fördern und zu entwickeln (§ 2 Abs. 2 Nr. 1).
- Die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen, die im Gegensatz zu anderen LSG-Verordnungen in der Region hier gar nicht eingeschränkt wird, sollte ganzjährig verboten werden. Solche Handlungen widersprechen der guten

¹ SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar. 2. Aufl. § 5, Rd.Nr. 31. - Auch in den deutschen Richtlinien des internationalen Zertifizierers für nachhaltige Forstwirtschaft FSC werden als Grenze von - nicht zulässigen - Kahlschlägen Flächen ab 0,3 ha Größe genannt.

² In der Mehrzahl der Bundesländer definieren die Waldgesetze eine Absenkung des Vorrats auf 40, 50 oder 60 % des normalen Ertragstafelvorrats als Kahlhieb. Vgl: SCHLOTT, W. (2004): Schutzgebiete, Waldwirkungen & Forstwirtschaft vor dem Hintergrund veränderter klimatischer Bedingungen. S. 29 f. <http://tumb1.biblio.tu-muenchen.de/publ/diss/ww/2004/schlott.pdf>

³ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN (1997): Entscheidungshilfen für die Begründung von Stiel- und Traubeneichen-Beständen. NLF-Merkblatt Nr. 35. S. 6 u. 14.

fachlichen Praxis im Wald.⁴ Das Verbot dient dem Schutzzweck des Erhalts und der Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraums wild lebender Pflanzen und Tiere der Wälder (§ 2 Abs. 2 Nr. 1), z.B. von Fledermäusen, Spechtarten und im Wald brütenden Greifvogelarten. Außerdem handelt es sich bei der Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen in vielen Fällen ohnehin um eine nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbotene Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten. Von der Nutzung ausgenommen werden sollte auch starkes Totholz, sofern nicht zwingende Verkehrssicherheitsgründe dagegen sprechen.

- Analog zu § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sollten keine Holznutzungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis 30. September zugelassen werden. Diese Regelung dient dem Schutz der Brutvögel, der übrigen Tierwelt und der Bodenflora und dient dem Ziel des Erhalts und der Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraums wild lebender Pflanzen und Tiere der Wälder (§ 2 Abs. 2 Nr. 1).
- Vom Verbot, nicht befestigte Wege und Graswege zu befestigen, werden im Verordnungsentwurf Wege im Wald ausdrücklich ausgenommen (§ 3 Abs. 2 Nr. 14). Dies ist nicht nachvollziehbar, da gerade der Ausbau von Waldwegen erhebliche Beeinträchtigungen u.a. durch Zerschneidungseffekte mit sich bringt. Wegebauten fallen als bauliche Anlagen nach ständiger Rechtsprechung auch nicht unter die Freistellungsklausel von § 26 Abs. 2 BNatSchG.
- Vor allem in Privatwald ist zunehmend zu beobachten, dass im Zuge einer massiven Durchforstung oder Teilendnutzung in der herrschenden Baum-schicht die gefälltten Bäume vollständig einschließlich der Baumkronen sowie in manchen Fällen sogar die gesamte Strauchschicht und Verjüngung zur Belieferung von Biomassekraftwerken entfernt werden. Diese Praktiken bedeuten einen massiven Verlust an Naturnähe im Wald und darüber hinaus einen extremen waldschädigenden Nährstoffentzug. Sie widersprechen als nicht nachhaltige Nutzung der guten fachlichen Praxis. Eine Vollnutzung von Bäumen sowie eine Beseitigung der Strauchschicht und der Naturverjüngung sollte daher im LSG untersagt werden.
- Die Entwässerung von feuchten oder nassen Waldstandorten bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung der Naturnähe der Wälder und des Ziels, feuchte oder nasse Standortverhältnisse in den darauf angewiesenen Bruchwäldern und feuchten Eichen-Birken-Wäldern zu erhalten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1). Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass das Verbot, über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, nur für Grünlandstandorte und ungenutzte Flächen gilt und somit Wälder ausgenommen sind. Daher sollte auch im Wald die Anlage neuer Entwässerungsanlagen untersagt werden. Der Neubau solcher Anlagen fällt nach ständiger Rechtsprechung nicht unter die Freistellungsklausel von § 26 Abs. 2 BNatSchG. Er bedeutet

⁴ WINKEL, G. & K.-R. VOLZ (2003): Naturschutz und Forstwirtschaft, Kriterien zur Bewertung der Guten fachlichen Praxis. [Gutachten im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz].

außerdem in den meisten Fällen ohnehin einen Verstoß gegen § 30 BNatSchG.

- Das Befahren der Waldböden durch schwere Maschinen vor allem bei der Holzernte führt in den betroffenen Bereichen zu Rinden- und Wurzelschäden der verbleibenden Bäume, einer erheblichen Störung des Bodenlufthaushaltes, einer Zerstörung der Pilzgeflechte im Boden, Unterbindung der Gehölzverjüngung und Zerstörung bzw. dauerhafte Veränderung der Bodenflora in Richtung auf Störungs- und Verdichtungszeiger anstelle der charakteristischen Waldarten. Fast alle Bodenfunktionen werden durch das Befahren beeinträchtigt. Da verdichtete Böden für Pflanzenwurzeln, Pilze und Bodenlebewesen nur noch sehr begrenzt besiedelbar sind, wird die Fähigkeit des Bodens, CO₂ zu binden und damit die Klimaschutzfunktion des Waldes eingeschränkt. Bei Befahren auf instabilen Böden oder bei ungeeigneter Witterung kommt es zu nachhaltigen Bodenverformungen („Gleisbildung“) und, bei vorhandenem Gefälle, zu Bodenerosion. Erheblich beeinträchtigt wird durch die lange oder dauerhaft sichtbare Schädigung auch die Erholungsfunktion des Waldes. Beeinträchtigungen durch das Befahren des Waldes widersprechen daher dem Schutzzweck des Erhaltes und der naturnahen Entwicklung der Wälder im LSG sowie dem Schutzzweck des Schutzes der Böden. Daher sollte das Befahren des Waldes außerhalb festgelegter Rückegassen verboten werden. Flächiges Befahren des Waldes widerspricht der guten fachlichen Praxis. Dabei ist bei jungen Laubwaldbeständen ein Gassenabstand von 25 bis 30 m und ab mittelalten Laubwaldbeständen ein Abstand von 40 bis 60 m nicht zu unterschreiten.⁵ Instabile Böden dürfen nur bei Frost oder in Trockenperioden befahren werden.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Bioziden) und Düngemitteln ist eine der wesentlichen Ursachen der Artenverarmung in der Kulturlandschaft. Der Einsatz von Bioziden ist im Waldbau nicht notwendig; fortschrittliche Regelwerke für den Waldbau wie die FSC-Richtlinien verbieten den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und biologischen Bekämpfungsmitteln. Ausgenommen sind behördliche Anordnungen zur Schädlingsbekämpfung, die im vorliegenden Verordnungsentwurf freigestellt wären (§ 6 Nr. 14 u.15). In den Wäldern des LSG sollte deshalb jeder Biozideinsatz verboten werden. Eine Veränderung der natürlichen Standortbedingungen durch Düngung oder Kalkung zum Zweck der Ertragssteigerung widerspricht dem Ziel von § 5 Abs. 3 BNatSchG, naturnahe Wälder aufzubauen, und ist daher keine gute fachliche Praxis. Der Einsatz stickstoffhaltiger Dünger verbietet sich angesichts der flächendeckenden Eutrophierung ohnehin. Eine Düngung oder Kalkung im Wald kann allenfalls im nachgewiesenen Einzelfall der guten fachlichen Praxis entsprechen, um anthropogen verursachten Nährstoffmangel zu beheben. „Bodenverbesserung“ und Düngung erfolgt teilweise auch durch Gründüngung, etwa durch die Einsaat der nichtheimischen Lupine, die so in Waldgebiete eingeschleppt wird und Standorte aus Naturschutzsicht auf Dauer nachhaltig beeinträchtigen kann. In den Wäldern des LSG sollte deshalb jede Dün-

⁵ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTVERWALTUNG (1981): Bestandesfeinerschließung und Schlagordnung. - Merkblatt Nr. 9. S. 6.

gung einschließlich Kalkung und Gründüngung unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden.

- In der Begründung (S. 8) wird zu Recht ausgeführt, dass die (dauerhafte) Lagerung von aufgearbeitetem Brennholz im Wald keine ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist. Weiter heißt es, solche Brennholzlager seien nach dem vorliegenden LSG-Verordnungsentwurf daher verboten. Ein solches Verbot ergibt sich aus dem Verordnungstext aber allenfalls sehr indirekt und versteckt sich unter den Regelungen zum Bauverbot. Vielen Bürgerinnen und Bürgern wird aber nicht bewusst sein, dass ein Holzstapel rechtlich ein Bauwerk sein kann. Die Erfahrungen zeigen, dass selbst die Niedersächsischen Landesforsten offensichtlich davon ausgehen, dass solche Lager erlaubt sind, da sie solche in Schutzgebieten, zum Beispiel im LSG „Lohnder-Almhorster Wald“, zulassen. Erst recht ist nicht zu erwarten, dass die meisten Bürgerinnen und Bürger das Verbot aus der Verordnung herauslesen. Brennholzlager befinden sich meist im Bestand, also nicht an den Wegen, und stören auch durch ihre Materialien (z.B. Kunststoffplanen und Metallgitter) das Landschaftsbild. Um sie zu erreichen wird in der Regel mit Kraftfahrzeugen in den Bestand gefahren, teilweise auch in der Vegetationszeit. Die Lagerung von aufgearbeitetem Brennholz im Wald, insbesondere auch abseits der Wege, sollte deshalb explizit verboten werden.

6. Verbot Grünlandumbruch

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 ist es verboten, *„Grünland in Bereichen umzubrechen, aufzuforsten oder auf andere Weise zu zerstören, die in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichnet sind“*. Es sind aber auch außerhalb der schraffierten Bereiche im größeren Umfang noch Dauergrünlandflächen erhalten, die somit laut LSG-Verordnung beseitigt werden dürfen. Hier ist nicht einmal ein Erlaubnisvorbehalt vorgesehen. Völlig unverständlich ist auch, dass die Grünlandflächen im Gebietsteil westlich von Hagen, der vollständig im Bereich des Wasserschutzgebiets Hagen liegen, ausnahmslos nicht als zu schützend gekennzeichnet sind, obwohl als besonderer Schutzzweck der Verordnung *„der Erhalt und die Entwicklung von Dauervegetation in dem Wasserschutzgebiet Hagen“* angegeben ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, letzter Spiegelstrich).

Gründe, warum diese Flächen nicht geschützt werden, sind in der Begründung nicht ausdrücklich genannt. Da hier (S. 4) aber besonders betont wird, dass nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG *„auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ein Grünlandumbruch zu unterlassen“* ist, liegt offenbar das Konzept zugrunde, Grünland ausschließlich auf diesen Sonderstandorten zu schützen.

Diese Einschränkung ist in keiner Hinsicht nachvollziehbar. Grünland geht landesweit dramatisch zurück. *„Kein anderer Biotoptyp hat in der jüngsten Vergangenheit so drastische Einbußen erlitten wie die verschiedenen Ausprägungen extensiv genutzter Wiesen und Weiden.“*⁶ Grünlandtypen auf trockenen und mittleren Standorten ste-

⁶ DRACHENFELS, O. v. (1996): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. H. 34. S. 91.

hen in Artenreichtum und Schutzwürdigkeit dem Grünland auf nassen, wechsellas-
sen oder erosionsgefährdeten Standorten nicht unbedingt nach. Fast alle Typen des
mesophilen Grünlands, also des artenreichen Grünlands mittlerer Standorte, sind
stark gefährdet.⁷ Die Erhaltung von Grünland der gesamten Standortamplitude ist
deshalb typischerweise ein zentraler Inhalt von LSG-Verordnungen.

Rechtlich gibt es keinen Grund, in einer LSG-Verordnung Grünlandumbruch aus-
schließlich auf den in § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG genannten Standorten zu verbieten.
Zwar ist in LSG nach § 26 Abs. 2 BNatSchG die besondere Bedeutung einer natur-
und landschaftsverträglichen Landwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erho-
lungslandschaft besonders zu beachten. Das schließt aber eine Einschränkung von
nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG zulässigen landwirtschaftlichen Nutzungen, die
natur- und landschaftsunverträglich sind, in LSG nicht aus, wenn es mit den Schutz-
zielen zu begründen ist. Vor allem aber gilt die Privilegierung der landwirtschaftlichen
Nutzung in einem LSG nach § 26 Abs. 2 BNatSchG ebenso wie vorher die Landwirt-
schaftsklausel nach ständiger Rechtsprechung u.a. des OVG Lüneburg nur für
bereits bestehende Nutzungen, nicht aber für Änderungen der Nutzungsart.⁸ Der
Verordnungsgeber „*kann deshalb zur Verwirklichung des Schutzzwecks notwendige
Regelungen treffen, wie z.B. das Verbot des Umbruchs von Dauergrünland*“.

Offensichtlich übersehen wurde darüber hinaus, dass das Naturschutzrecht auch
Grünlandtypen auf mittleren Standorten besonders schützt. Insbesondere ist
Mesophiles Grünland (Kürzel GM) in Niedersachsen nach § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2
NAGBNatSchG als „Sonstige naturnahe Fläche“ geschützter Landschaftsbestandteil.
Das Gleiche gilt für Artenarmes Extensivgrünland (GE). Dass diese Biotoptypen
geschützt sind, geht aus der Gesetzesbegründung hervor.⁹ Sofern im Mesophilen
Grünland typische Arten von Mähwiesen maßgeblich beteiligt sind, handelt es sich
außerdem um einen Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie (LRT 6510
Magere Flachlandmähwiesen), dessen Beeinträchtigung auch außerhalb von FFH-
Gebieten verboten ist und nach § 19 BNatSchG eine Schädigung im Sinne des
Umweltschadengesetzes darstellt. Da unseres Wissens Mesophiles Grünland und
Artenarmes Extensivgrünland in der Region Hannover nicht systematisch kartiert
wurden, sind diese geschützten Flächen in der Regel auch nicht gem. § 22 Abs. 4
Satz 5 NAGBNatSchG den Eigentümern und Nutzungsberechtigten bekannt gege-
ben worden. Ein Landwirt kann daher in diesen Fällen normalerweise nicht wissen,
dass das Grünland naturschutzrechtlich geschützt ist. Auch vor diesem Hintergrund
ist es nicht zu verantworten, das - zum Teil möglicherweise gesetzlich geschützte -
Grünland auf mittleren Standorten im LSG-Verordnungsentwurf vom Umbruchverbot
auszunehmen.

⁷ DRACHENFELS 1996, S. 135.

⁸ Vgl. u.a. MESSERSCHMIDT, K.: Bundesnaturschutzrecht, § 26, Rd.Nr. 92 f.

⁹ NIEDERSÄCHSISCHER LANDTAG, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/1902, Gesetz zur Neuordnung des
Naturschutzrechts, S. 51. [http://www.landtag-
niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_16_2500/1501-2000/16-1902.pdf](http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_16_2500/1501-2000/16-1902.pdf). Vgl. auch:
DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer
Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der
FFH-Richtlinie, Stand März 2011. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. H. A/4. S. 259 u. 270.

Zwar ist der Umbruch von Dauergrünland nach der „Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland“¹⁰ seit 2009 genehmigungspflichtig und muss in der Regel quantitativ ausgeglichen werden. Es ist aber angesichts der nicht absehbaren Veränderungen im Rahmen der EU-Agrarreformen unsicher, wie lange der Erlass gelten wird, so dass ein umfassender Grünlandschutz über LSG-Verordnungen notwendig ist. Außerdem zeigen Erfahrungen in anderen Landkreisen, in der die Einhaltung dieser Vorschrift intensiv kontrolliert wurde, dass es zahlreiche Fälle von ungenehmigtem Grünlandumbruch gibt und der Erlass deshalb vielfach nicht greift. Möglicherweise gilt dies auch in der Region Hannover, da nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde von der federführenden Landwirtschaftskammer kaum Anträge vorgelegt werden.

Es entspricht daher dem öffentlichen Interesse, ist erforderlich und verhältnismäßig, das Umbruchverbot auf alle Dauergrünlandflächen im LSG auszudehnen. Sie sollten entweder vollständig ermittelt und in der Karte markiert oder insgesamt durch den Verordnungstext geschützt werden. Die Schutzziele sollten in diesem Punkt erweitert werden. Zur größeren Klarheit sollte unter § 6 Nr. 2 die landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und nach den Vorgaben von § 3 Abs. 2 Nr. 9 freigestellt werden.

7. Einsetzen von Fischen und Krebsen

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 des Verordnungsentwurfs ist es verboten, „*in bisher nicht fischereiwirtschaftlich genutzte Gewässer Fische oder Krebse einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen*“. Es ist jedoch nicht unumstritten, was unter „*fischereiwirtschaftlich genutzten Gewässern*“ zu verstehen ist. Nach herrschender Meinung ist Fischereiwirtschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 BNatSchG die erwerbsmäßig ausgeübte Fischerei. Dies ist laut Begründung (S. 5) wohl auch vorliegend gemeint. Andererseits existiert ein sehr häufig von interessierter Seite zitiertes Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 17.02.2000, Az. W 5 K 99.244, wonach auch die Hobbyfischerei als „*Fischereiwirtschaft*“ anzusehen ist. Die Definition in § 1 Abs. 1 NdsFischG, wonach das Fischereirecht (unabhängig davon, ob es beruflich oder hobbymäßig ausgeübt wird) die Befugnis ist, in einem oberirdischen Gewässer „*Fische und Krebse der fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten*“ zu hegen, zu fangen und sich anzueignen, könnte, unseres Erachtens allerdings zu Unrecht, ebenfalls so verstanden werden, dass jede Fischerei als Fischereiwirtschaft anzusehen ist. Es sollte deshalb im Verordnungstext deutlich gemacht werden, dass die erwerbsmäßig ausgeübte Fischerei gemeint ist.

Für uns ist aber auch nicht nachvollziehbar, warum dieses Verbot für bisher fischereiwirtschaftlich genutzte Gewässer nicht gelten soll, da solche Handlungen in der freien Natur in allen Gewässern, also außerhalb von Fischzuchten und Teichwirtschaften, schon laut Gesetz weitgehend unzulässig sind. Nach § 40 Abs. 1 BNatSchG ist der Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere nichtheimischer Arten entgegenzuwirken. Das Ausbringen von Tieren in der freien Natur bedarf daher nach § 40 Abs. 4 BNatSchG der Genehmigung der Naturschutz-

¹⁰ Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland. Vom 6. Oktober 2009 (Nds.GVBl. Nr.21/2009 S.362)
- VORIS 78600 -

behörde. Von dieser Genehmigungspflicht ist das Ansiedeln von Tieren, die dem Fischereirecht unterliegen, nach § 40 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG nur ausgenommen, wenn es sich um nicht gebietsfremde Arten handelt. Das Aussetzen zum Beispiel der Regenbogenforelle, ein künstliches Kreuzungsprodukt aus mehreren amerikanischen Forellenformen, wäre demnach genehmigungspflichtig. Nach § 5 Abs. 4 BNatSchG ist bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung als Grundsatz der guten fachlichen Praxis zu beachten, dass die Gewässer als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Arten zu erhalten und zu fördern sind. Der Besatz von Gewässern mit nichtheimischen Tierarten ist danach grundsätzlich zu unterlassen.

Daraus ergibt sich, dass für nicht fischereiberechtigte Personen das Einsetzen von Fischen und Krebsen in der freien Natur ohne Genehmigung ohnehin verboten ist. Für Fischereiberechtigte ist in der freien Natur das Einsetzen nichtheimischer Fische und Krebse genehmigungspflichtig aber nicht genehmigungsfähig, da dies der guten fachlichen Praxis widerspricht. Das Einsetzen heimischer Fische und Krebse dort, wo sie nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen, ist ebenfalls nicht zulässig, da es im Widerspruch zur fischereirechtlichen Hegepflicht steht, wonach ein der Größe und Art des Gewässers entsprechender Fischbestand zu erhalten und zu hegen ist (§ 40 Abs. 1 NdsFischG).

Der künstliche Fischbesatz in unseren Gewässern hat heute in vielen Fällen eine sehr negative Auswirkung auf die natürlichen Lebensgemeinschaften.¹¹ Deshalb sollte der Besatz mit Arten, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen, zumindest in Schutzgebieten außerhalb von Fischzuchten und Teichwirtschaften generell verboten werden.

8. Schutz und Pflege von Wegrainen

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 13 des Verordnungsentwurfs ist es verboten, „*Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern*“ oder „*auf sonstige Weise zu bewirtschaften*“. Diese Regelung wird von uns sehr begrüßt und in jeder Hinsicht unterstützt. In vielen Gebieten sind Wegraine durch Abpflügen immer mehr verschwunden, was besonders fatal ist, weil die Raine in ausgeräumten Bereichen oft die letzten im allerweitesten Sinne naturnahen Flächen sind. Vollends unerträglich ist es, dass für die rechtswidrige Nutzung von weggepflügten Wegrainen auch noch Agrarsubventionen gezahlt werden, da die Flächenprämie sich nach dem Zuschnitt der tatsächlich genutzten Fläche und nicht nach den Grundstücksgrenzen richtet. Da vor Ort oft der Wille fehlt, die Raine zurückzugewinnen, und dies ohne ordnungsrechtlichen Ansatz in manchen Fällen auch nicht einfach ist, halten wir es für sehr positiv, dass hier ein Verbot ausgesprochen wird. Zwar kann das Abpflügen von Wegrainen theoretisch heute schon auch mit dem Naturschutzrecht unterbunden werden (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG); klarer und praktikabler ist aber eine eindeutige Regelung in einer Schutzgebietsverordnung.

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 13 des LSG-Verordnungsentwurfs ist es außerdem verboten, die Wegraine vor dem 15. Juli zu mähen. Hier ist zwar grundsätzlich positiv, dass ver-

¹¹ BUNZEL-DRÜKE, M. & M. SCHERF (1994): Fisch und Mensch. Auswirkungen der Angelfischerei auf die Lebensräume unter Wasser. Naturschutz heute, 4/94, 35-37.
<http://www.nabu.de/nh/archiv/angeln494.htm>

sucht wird, teilweise vorhandene Defizite bei der Pflege der Wegeseitenräume zu verringern. Es ist aber die Frage, ob mit dem vorliegenden Verbot dieses Ziel erreicht wird.

Die Regelungen zur Mahd der Wegraine sind in den neueren LSG-Verordnungen und -Verordnungsentwürfen sehr unterschiedlich:

- Teils gilt die Restriktion „Mahd ab 15. Juli“, wie hier, für beide Wegeseiten, teils nur für eine (z.B. LSG-H 24).
- Teils ist, wie hier, die Zahl der Mahden nicht begrenzt, teils darf nur einmal jährlich gemäht werden (z.B. LSG-H 26).
- Teils gelten die Regelungen, wie hier, für alle Wegeparzellen, teils nur für die Wegraine an nicht asphaltierten Wegen (z.B. LSG-H 26).
- Teilweise bestehen überhaupt keine Einschränkungen bei der Mahd der Wegraine (z.B. bei den neuen Verfahren LSG-H 11 und LSG-H 14).

Grundsätzlich kann es zwar durchaus sachlich begründet sein, in verschiedenen Landschaftsräumen die Pflege unterschiedlich zu regeln. Aus den Begründungen geht aber nicht hervor, was im Einzelnen der Anlass für die Auflagen und damit ihrer Unterschiede ist. Die Verordnungen machen sich daher an diesem Punkt rechtlich angreifbar. Es ist der Vorwurf zu befürchten, dass die weitergehenden Verbote stärkere Einschränkungen bewirken, als für das Erreichen der Schutzziele notwendig ist und insofern gegen das sogenannte Übermaßverbot verstoßen wird.

Als Anforderung an die Mahd der Wegraine aus Naturschutzsicht lassen sich unseres Erachtens nur wenige Punkte verallgemeinern. Vor allem ist für die Tierwelt wichtig, dass nicht alle Raine gleichzeitig abgemäht werden. Dies wirkt sich besonders negativ aus, wenn es zur Erntezeit geschieht und somit gleichzeitig sowohl auf den Feldern als auch in den Randbereichen mit einem Schlag Deckung und Nahrung wegfällt. Für die Bewirtschaftung ist allerdings eine Mahd der Raine vor der Ernte, zumindest an einem schmalen Streifen entlang des Ackerrandes, von Vorteil, weil hoher Bewuchs auf den Rainen bei feuchter Witterung in den Acker kippt und die Getreideernte behindert. Mit dem Verbot, die Raine vor dem 15. Juli zu mähen, wird insofern die ohnehin bestehende Tendenz, alle Randstreifen gleichzeitig abzuräumen, nicht verhindert, sondern sogar gefördert. Dort, wo bisher möglicherweise die erste Mahd zeitlich versetzt stattfand, würde aufgrund des Verbots in der Regel zeitgleich gemäht. Auch die Einschränkungen der Mahd in anderen LSG-Verordnungen verhindern in keinem einzigen Fall einen flächendeckenden Wegfall der Deckung.

Ebenfalls lässt sich generalisieren, dass es für die Fauna günstig ist, wenn Teile des Bewuchses ungemäht über den Winter erhalten bleiben und erst im nächsten Jahr wieder in die Mahd einbezogen werden. Versuche haben gezeigt, dass von solchen alternierend ungemähten Altgrasstreifen fast alle untersuchten Insekten- und Spinnentiergruppen profitieren.¹² Auch für Wirbeltiere, zum Beispiel für reviertreue Stand-

¹² HANDKE, K., A. OTTE & T.W. DONATH (2011): Alternierend spät gemähte Altgrasstreifen fördern die Wirbellosenfauna in Auenwiesen. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (9), 280-288. (Abstract: <http://www.baufachinformation.de/zeitschriftenartikel.jsp?z=2011099004622>) - Vgl. auch: http://www.agraroekologie.ch/NuL07-10_Mueller_Bosshard.pdf

vögel wie das Rebhuhn, sind eingestreute Altgrasflächen für Nahrung und Deckung notwendig. Die Auflagen zur Mahd der Wegraine im LSG-Verordnungsentwurf verhindern aber leider nicht, dass die Wegraine vollständig abgeräumt in den Winter gehen.

Die Frage nach dem „richtigen“ Mahdzeitpunkt für Feldraine lässt sich pauschal kaum beantworten, da dies stark vom Vegetationstyp und der Artenausstattung abhängt. Vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie herausgegebene Standardempfehlungen für nährstoffreiche Ruderalflächen und ruderale Wiesen, zu denen die meisten Feldraine heute gerechnet werden können, sehen eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr zwischen Juni und Oktober vor.¹³ Es wird schwer zu begründen sein, warum eine zweimalige Mahd, davon die erste im Juni, verboten werden soll und kann, wenn sie gängigen naturschutzfachlichen Empfehlungen für eine Optimalpflege entspricht.

In einer Tagung des Bundesamtes für Naturschutz wurde kritisch der Sinn behördlich festgelegter Fixtermine zur ersten Mahd, allerdings bezogen auf Grünland, beleuchtet, insbesondere die weitverbreitete Auflage, nicht vor dem 15. Juni zu mähen.¹⁴ Als Ergebnis kann ein Positionspapier gelten, in dem die „*dringende Notwendigkeit*“ gesehen wird, „*eine rationale und flexible Regelung zu schaffen, die die aus Sicht des Naturschutzes längst überholte Vorgabe ‚Grünlandnutzung nicht vor dem 15. Juni‘ endlich ersetzen sollte*“.¹⁵ Kritisiert wurde u.a., dass traditionelle Mahdzeitpunkte aufgrund der Klimaveränderung und hoher flächendeckender Stickstoffeinträge nicht mehr generell sinnvoll sind, die Regelungen unterschiedlichen Witterungsverläufen nicht gerecht werden können und ein fester einheitlicher Termine für alle Standorte, Vegetationstypen und Arten nicht sachgerecht ist. Eine Mahd in der zweiten Junihälfte ist deshalb im Ergebnis in vielen Fällen für manche Schutzziele zu früh und für andere zu spät.

Eine Untersuchung zur naturschutzgerechten Pflege speziell von Wegrainen war Thema eines Projektes des Landkreises Uelzen, der Landwirtschaftskammer Hannover, der NABU- und der BUND-Kreisgruppe.¹⁶ Hier wurden über drei Jahre auf 60 Probeflächen unterschiedliche Pflegevarianten erprobt und in ihren Auswirkungen u.a. auf Vegetationsstruktur, Pflanzenartenzahl sowie Blüten- und Samenangebot untersucht. Die Bewertung aus faunistischer Sicht erfolgte für die Zielarten bzw. Zielartengruppen Rebhuhn, Feldlerche, Hummeln und Heuschrecken auf der Basis von Literaturlauswertungen.

¹³ KAISER, T. & J. O. WOHLGEMUTH (2002): Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotoptypen in Niedersachsen. Beispielhafte Zusammenstellung für die Landschaftsplanung. Inform.d. Naturschutz Nieders., 22, 4, 169-242. S. 220.

¹⁴ REITER, K. [u.a.] (2004): „Grünlandnutzung nicht vor dem 15. Juni ...“. Sinn und Unsinn von behördlich verordneten Fixterminen in der Landwirtschaft. Dokumentation einer Tagung des Bundesamtes für Naturschutz und des Naturschutz-Zentrums Hessen (NZH) in Wetzlar am 16./17. September 2003. BfN-Skripten 124. www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/skript124.pdf

¹⁵ SCHMIDT, A. [u.a.] (2004): Positionspapier „Grünlandnutzung nicht vor dem 15. Juni ...“. Sinn und Unsinn von behördlich verordneten Fixterminen in der Landwirtschaft. In: REITER, K. [u.a.] (2004), S. 80.

¹⁶ KLUSMEYER, R. (2004): Naturschutzgerechte Pflege von gemeindeeigenen Wegrainen im Landkreis Uelzen. Auszug aus dem Projektbericht. <http://uelzen.bund.net/uploads/media/Berichtnetz.pdf>

Ergebnis war, dass die bisherige Pflegepraxis durch eine unter Naturschutzgesichtspunkte abzulehnende gleichförmige Behandlung großer Wegrain-Bereiche gekennzeichnet ist.¹⁷ Ziel sollte eine Differenzierung der Mahdtermine und -intensitäten sein, möglichst angepasst an die unterschiedlichen Vegetationstypen. Dabei sei es aus ökologischer Sicht unmöglich, pauschale Empfehlungen für die Pflege einzelner Vegetationstypen zu liefern. Während beispielsweise eine Frühsommer-Mahd meist die Ausbildung blütenreicher Bestände fördert, entziehe sie vielen strukturbewohnenden Tierarten die notwendigen Lebensgrundlagen. Um die Bedingungen der Lebensgemeinschaften der Agrarlandschaft insgesamt zu verbessern, sei es deshalb notwendig, die Wegrain-Pflege auch innerhalb eines Vegetationstyps zu variieren. Gegenüber der bisherigen Pflegepraxis bedeute dies sowohl eine Extensivierung als auch eine Intensivierung der Pflege. Im einzelnen vorgeschlagen wurde eine abschnittsweise, möglichst kleinräumig differenzierte Mahd mit Pflegevarianten von „zweimalige Mahd Mitte Juni und Mitte September mit Abtrag“ bis „mehrfährige, ungestörte Brachebereiche“. Zu jeder Zeit soll mindestens 50% der gesamten Wegrainfläche eine differenzierte, nicht erst kürzlich durch Mahd zerstörte Vegetationsstruktur tragen.

Eine solche differenzierte Mahd ist nicht über Verbote, sondern realistisch wohl nur über Absprachen zu erreichen. Mindestens dort, wo Behörden, vor allem Gemeinden, die Pflege durchführen oder dabei ein Mitspracherecht haben, sollte dies auch möglich sein, z. B. bei der Pflege der Raine von Regionsstraßen. Für den Tierartenschutz ist darüber hinaus die Wahl tierschonender Schnitthöhen und Mähgeräten von hoher Bedeutung. Dagegen ist es fachlich und rechtlich nicht zu begründen, eine frühe Mahd zu verbieten, wenn sie in manchen Fällen aus Naturschutzsicht gefordert wird. Im negativsten Fall kann die Regelung im Verordnungsentwurf dazu führen, dass eine heute möglicherweise stattfindende Mahd zu unterschiedlichen Zeiten nach Erlass der Verordnung einheitlich Mitte Juli erfolgt und zahlreiche Arten so gefährdet werden.

Weitere Aspekte, die hier zu bedenken sind:

- Bisher schon wertvolle Wegraine sind mit ihren Lebensgemeinschaften an die bisherige Pflege angepasst. Eine Änderung der Pflege bringt stets das Risiko, dass Arten ausfallen (Prinzip der Habitatkontinuität).
- Ein Hauptgrund für die Auflage einer späten Mahd ist vermutlich die Befürchtung, Vogelgelege zu zerstören. Zwar sind wohl die meisten Feldraine zu schmal und gestört und als Nistplatz nicht geeignet. Wo die Raine gut ausgeprägt und gelegen sind, ist das Risiko aber nicht ganz von der Hand zu weisen. Allerdings besteht diese Gefahr auch bei einer Mahd im Juli für zweite Jahresbruten oder Ersatzbruten bei Verlust des ersten Geleges. Wie dargestellt kann außerdem auch eine späte Mahd zu Mangel an Deckung und Nahrung führen, der den Bruterfolg gefährdet. Für die Ernährung der Rebhuhn-Küken sind außerdem kurzrasige Flächen mit zahlreichen Insekten wichtig, die durch frühe Mahd gefördert werden.

¹⁷ KLUSMEYER 2004, S. 48 ff.

- Für Reptilien kann das Tötungsrisiko bei einer hoch- oder spätsommerlichen Mahd erheblich erhöht sein. So sind zum Beispiel trüchtige Schlingnatter- und Waldeidechsen-Weibchen um diese Zeit besonders gefährdet, weil sie ausgedehnte Sonnenbäder nehmen, sehr träge sind und bei Störung nicht weit fliehen.
- Die allgemeine Stickstoffüberdüngung führt an Feldrainen zur Entwertung des Lebensraums (Verdrängung arten- und blütenreicher Vegetation durch wenige konkurrenzstarke Pflanzen, Verlust von Bereichen mit offener oder lückiger Vegetation und daran angepasster Arten, Verlust wärmebedürftiger Tierarten durch feuchtes und kaltes Mikroklima am Boden). Eine Mahd mit Abtransport des Schnittguts könnte Nährstoffe entziehen und günstig wirken. Ein wirksamer Entzug ist bei den konkurrenzstarken Arten aber nur bei früher Mahd möglich, spätestens am Ende des Längenwachstums, weil sie danach schon wieder Nährstoffvorräte ansammeln können. Zwar findet bei der Mahd der Wegraine insgesamt meist kein Nährstoffentzug statt, weil das Schnittgut an Ort und Stelle liegen bleibt. Dies kann sich aber im Zuge der Nutzung nachwachsender Rohstoffe ändern.
- Im Norden der Region ist auf Wegrainen im Wald oder an Hecken der Vormarsch der neophytischen Spätblühenden Traubenkirsche ein Problem. Mit lediglich sehr später Mahd ist zu erwarten, dass ihre Deckung zunimmt und wertvolle Lebensraumtypen der Raine verloren gehen.

Aus diesen Gründen bezweifeln wir nach ausgiebiger Diskussion, dass eine fachlich sinnvolle Steuerung der Mahd von Wegrainen über Verbote möglich ist und plädieren dafür, den entsprechenden Passus zu streichen. Dies ist ausdrücklich eine Änderung unseres Standpunktes in früheren Stellungnahmen, wo die Regelung, dass auf einer Seite nicht vor dem 15. Juli gemäht werden darf, begrüßt wurde. Es ist allerdings einzuräumen, dass die innerverbandliche Erörterung dieses Themas noch nicht abgeschlossen ist.

9. Weidezäune

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen „*Weidezäunen aus Holzpfählen*“ von den Verboten freigestellt (§ 6 Nr. 3). Für die Hobbytierhaltung gibt es einen Erlaubnisvorbehalt für landschaftstypische „*Holzweidezäune*“ bis zu einer Höhe von 1,50 m (§ 4 Abs. 1 Nr. 3). Unter „*Holzweidezäunen*“ könnte man dem Wortlaut nach Zäune verstehen, die ganz aus Holz gebaut sind. Aus den Erläuterungen (S. 2) lässt sich aber eher schließen, dass in beiden Fällen das Gleiche gemeint ist. Hier wäre eine eindeutigere Formulierung zu begrüßen. Sofern tatsächlich gemeint ist, dass für Hobbytierhaltung landschaftstypische Weidezäune aus Holzpfählen und Draht vollständig verboten werden sollen, würde uns dieses Verbot unverhältnismäßig erscheinen.

10. Anlegen von Biotopen und Maßnahmen zur Verbesserung von Lebensräumen

Unter § 4 Abs. 1 Nr. 9 soll ein Erlaubnisvorbehalt für „*das Anlegen von Biotopen für gebietstypische heimische Pflanzen und Tiere sowie Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebensräume*“ ausgesprochen werden.

Ein Biotop ist jeder Lebensraum einer Lebensgemeinschaft, unabhängig von seinem Wert aus Naturschutzsicht. Die Vorschrift käme damit einem absoluten Veränderungsverbot nahe, auch und gerade, wenn es sich um eine Veränderung zum Positiven handeln würde. Zum Beispiel wäre es verboten, auf einem heute intensiv genutzten Acker ohne Erlaubnis der Naturschutzbehörde Grünland oder Brachland entstehen zu lassen, während die Beseitigung von Grünland in wesentlichen Teilen des Gebietes nicht eingeschränkt wird. Der Erlaubnisvorbehalt für eine Verbesserung der Lebensräume heimischer Pflanzen und Tiere wäre eine noch weitergehendere Einschränkung. Damit würde zum Beispiel eine Grünlandbewirtschaftung, die darauf zielt, den Naturschutzwert der Fläche zu verbessern, unter das relative Verbot fallen, während eine Bewirtschaftung, mit der die Fläche z.B. mit Pestizid- und Düngemiteleinsatz entwertet werden soll, durch die Verordnung nicht eingeschränkt würde. Eine solche „Naturschutzverhinderungsvorschrift“ kann nicht im Sinne der Schutzziele sein und ist auch rechtlich fragwürdig.

Sofern diese Vorschrift nicht ganz fallen gelassen wird, müsste konkretisiert werden, welche Handlungen im Einzelnen unter den Erlaubnisvorbehalt fallen sollen.

11. Konkretisierung der Verbote und Erlaubnisvorbehalte durch Beispiele

Unter § 3 Abs. 2 Nr. 11 wird verboten, „*die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören*“. In anderen LSG-Verordnungen der Region wird dieser Passus im Verordnungstext durch Erläuterungen ergänzt, was damit konkret gemeint ist („*z.B. durch Modellflugkörper, Modellfahrzeuge, motorsportliche Veranstaltungen o.ä.*“). Im vorliegenden Verordnungsentwurf findet sich eine entsprechende Konkretisierung nur in der Begründung. Auch in weiteren Fällen sind gegenüber anderen Verordnungen die Konkretisierungen der Verbote und Erlaubnisvorbehalte im Verordnungstext weggelassen und können nur aus der Begründung entnommen werden. Das betrifft vor allem § 3 Abs. 2 Nr. 2 (bauliche Anlagen), Nr. 3 (Veränderung der Oberflächengestalt; s.a. oben, Pkt 2) und Nr. 4 (Schädigung von Gehölzen), § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Veranstaltungen) und Nr. 8 (Verändern von Gewässern).

Unseres Erachtens ist es nachteilig, die Beispiele und Konkretisierungen im Verordnungstext zu wegzulassen. Aus den Formulierungen im Verordnungstext wird nicht hinreichend deutlich, was verboten ist. Ohne die exemplarischen Erläuterungen bleibt es beliebig interpretierbar, ob zum Beispiel das Pflügen im Traufbereich von Bäumen als Schädigung zählt oder nicht. Zwar ist dies teilweise der Begründung zu entnehmen, aber die Verbote sollten bereits aus dem Verordnungstext und nicht erst aus der Begründung deutlich werden. Die Begründung ist im Übrigen oft für die Bürgerinnen und Bürger auch gar nicht ohne weiteres verfügbar; zum Beispiel sind auf die Internetseite der Region nur die Verordnungstexte gestellt. Außerdem fehlen die in anderen Verordnungstexten enthaltenen Konkretisierungen zum Teil in der vorliegenden Begründung. Zum Beispiel geht aus der Begründung nicht hervor, dass unter das (relative) Verbot, Gewässer und deren Ufer zu verändern, auch die Schädigung von Gräben durch zu dichtes Heranpflügen zählt, so dass Boden in das Gewässer einschwemmt.

Da die genannten Konkretisierungen in anderen Schutzverordnungen nicht abschließend sind, werden die Verbote in keiner Weise eingeschränkt, sondern nur besser

verständlich. Sie sollten unseres Erachtens auch hier wieder in den Verordnungstext aufgenommen werden.

12. Erstaufforstungen

Erstaufforstungen sind im Verordnungsentwurf nur auf einem Teil der Grünlandflächen geregelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9). Auf allen übrigen Flächen fehlt die Möglichkeit, Aufforstungen über die Verordnung zu steuern, obwohl sie im Einzelfall auch den Schutzzwecken widersprechen können. Erstaufforstungen unter 2 Hektar Größe sind auch bei der Waldbehörde nicht genehmigungspflichtig, sondern nur anzeigepflichtig. Die Frist, in der die Waldbehörde Aufforstungen, die den Naturschutzzielen entgegenstehen, untersagen kann, ist sehr kurz (§ 9 NWaldLG).

Es sollte deshalb im vorliegenden Fall, wie auch in anderen LSG-Verordnungen geschehen, ein Erlaubnisvorbehalt für Erstaufforstungen ausgesprochen werden.

13. Gewässerrandstreifen an Gewässern erster und zweiter Ordnung

Wir möchten anregen, zu prüfen, ob in den LSG-Verordnungen der Region das Verbot aufgenommen werden kann, Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter Ordnung (und, in LSG-Verordnungen für das Gebiet der Leine ab Hannover, auch erster Ordnung), die nach dem 1. November 1989 als Grünland, Gehölzstreifen oder sonstige naturnahe Fläche noch existierten, ackerbaulich zu nutzen.

An Gewässern erster und zweiter Ordnung gilt im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von beiderseits 5 m (§ 38 Abs. 3 WHG und § 58 NWG). Auf Gewässerrandstreifen ist u.a. die Umwandlung von Grünland in Ackerland und das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten (§ 38 Abs. 4 WHG). Wo dies trotzdem geschieht, kann die Wasserbehörde anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden. Nur wenn der Gewässerrandstreifen mit Grünland und/oder Gehölzen schon vor dem 1. November 1989 nicht mehr existierte, sind diese Anordnungen entschädigungs- bzw. ausgleichspflichtig (§ 59 Abs. 2 NWG).

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. (§ 38 Abs. 1 NWG). Sie dienen insofern den Schutzzielen von Landschaftsschutzgebieten im Sinne von § 26 Abs. 1 BNatSchG.

Für Informationen zum Fortgang des Verfahrens und insbesondere für eine erneute Beteiligung bei wesentlichen Änderungen des Verordnungsentwurfs wären wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Georg Wilhelm)